

Tarife für Entgelte und gesetzliche Vergütungen

Tarife für gesetzliche Vergütungen berechnen sich aufgrund der Verhandlungen mit den Zahlungspflichtigen beziehungsweise aufgrund gesetzlicher Vorgaben.

Reprographievergütung

Gesamtvertragstarif/Autonomer Tarif Gerätevergütung, gültig ab 1.1. 2024

		A4	A3
Kopiergeräte / Lasermultifunktionsgeräte		EUR	EUR
1	Bis 9 Vervielfältigungen pro Min.	38,08	57,12
2	10 - 19	57,12	82,52
3	20 - 39	107,90	184,08
4	40 - 69	133,30	222,17
5	70 oder mehr	196,77	571,29

Faxgeräte		EUR
1	Einfache Faxgeräte	12,69
2	Faxgeräte mit Scannerausgang	25,40
3	Tonerbasierende Faxgeräte	44,43

Scanner		EUR
1	Handscanner	6,34
2	Bis 12 Scans pro Min.	16,50
3	13-35	25,40
4	36-70	50,78
5	71 oder mehr	76,18

	EUR
Tintenstrahldrucker	5,72
Laserdrucker	10,16
Tintenstrahlmultifunktionsgeräte	12,44

Reprographievergütung

Gesamtvertragstarif /Autonomer Tarif Betreibervergütung, gültig ab 01.01.2024

KOPIERGERÄTE	BETREIBER					
	Geräteklasse	A) KOPIERLÄDEN und ähnliche Einrichtungen			B) EINZELHANDEL	C) SONSTIGE STANDORTE In €
		Hochschulnähe (HSN) in €	Nicht Hochschulnähe (NHN) in €	Orte ohne Hochschule (OHS) in €	und ähnliche Einrichtungen (EH) in €	
S/W - Kopierer						
1) 1 - 12 Fotokopien / Minute	(Hochschule / Außenstelle nicht weiter als 500 m) 55,18	41,29	27,66	27,66	(SHS) Hochschulen (einschl. Institute, Bibliotheken), Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Berufsbildung 540,51	
2) 13 - 70 Fotokopien / Minute	€ 264,53	198,51	132,64	45,99	(SÖB) Öffentliche Bibliotheken, dezentrierte Standorte (Studentenheime, Mensen) 241,45	
3) über 70 Fotokopien / Minute	220,81	165,64	110,33	110,33	(SÜS) übrige Standorte (z.B. in Kaufhäusern, Bahnhöfen usw.) 45,99	
Farbkopierer	einheitlich 92,00					

(Tarife in Euro pro Jahr)

Kabelvergütung

Kabel-TV, Tarif 2025

Gesellschal	Tarif*
Bildrecht	0,09092
Literar-Mechana + LVG	0,96420
LSG + ÖSTIG	0,46142
VAM	0,73254
VdFS Gesamtvertrag	0,31650
VdFS Satzung	0,08121
VGR	2,2860
Gesamt	4,93279

*Tarif pro Quartal und angeschlossenen Teilnehmer in EUR (zzgl. USt)

Mobile-TV, Tarif 2025

Gesellschal	Tarif **
Bildrecht	0,020275
Literar-Mechana + LVG	0,194451
VAM	0,163357
VdFS Gesamtvertrag	0,070579
VdFS Satzung	0,018111
Gesamt	0,466773

**Tarif pro Monat und angeschlossenen Teilnehmer in EUR (zzgl. USt)

Speichermedienvergütung

https://www.bildrecht.at/documents/687/Gesamtvertrag_Speichermedienvergütung_2025.pdf

Bibliothekstantieme

https://www.bildrecht.at/documents/189/Bibliothekstantieme_Gesamtvertrag_1996.pdf

Schulbuchvergütung

Höhe des Entgelts

Berechnungsgrundlage

Grundlage für die Berechnung des Entgelts sind die tatsächlichen Verkäufe und die auf Grund der Auskunft und Rückmeldung ausgewiesenen abzurechnenden Seiten. Das zu leistende Entgelt pro verkauftem Exemplar ist nach folgender Formel zu errechnen:

Prozentsatz vom Ladenpreis * Anzahl der abzurechnenden Seiten / Gesamtanzahl der Buchseiten

a) Der "Prozentsatz vom Ladenpreis" für das betreffende Schulbuch entspricht den nachstehend angeführten Prozentsätzen von dem für das jeweilige Schulbuch geltenden Schulbuchautorenhonorar, welches seinerseits auf Grund der den Preisobergrenzen zu Grunde liegenden Kalkulation derzeit 6%, 6,7%, 9% oder 10 %, mindestens aber 5% beträgt:

ab 1. Juni 2003 80%,
ab 1. Juni 2004 82%,
ab 1. Juni 2005 84% und
ab 1. Juni 2006 85%.

b) Der "Ladenpreis" ist der in der amtlichen Schulbuchliste angeführte Preis des betreffenden Schulbuchs.

c) Als "verkaufte Exemplare" sind nur die entgeltlich veräußerten Exemplare (einschließlich allfälliger Partieexemplare) abzurechnen, nicht aber die in angemessenem Umfang unentgeltlich abgegebenen (insb. Lehrer-Exemplare).

d) "Gesamtanzahl der Buchseiten" ist die Summe der Buchseiten mit Ausnahme von Leerseiten, der Umschlagseiten und der "Titelei".

e) "Anzahl der abzurechnenden Seiten" ist die Summe der Seiten, für die ein Entgelt zu zahlen ist.

Besondere Bestimmungen

a) Fotos (einfache Lichtbilder und Werke der Lichtbildkunst)

(aa) Für Werke der Lichtbildkunst im Sinn des § 3 Abs 2 UrhG sowie für einfache Lichtbilder im Sinn des § 73 UrhG ist die tatsächliche Größe maßgebend; diese ist jeweils auf 1/8, 1/4, 1/2, 1/1 Seiten aufzurunden. Kleinste Einheit ist daher die 1/8-Seite (z.B. ein Lichtbild in Größe einer 1/16-Seite zählt als 1/8-Seite).

(bb) Ist nicht eindeutig feststellbar, ob solche Fotos noch geschützt sind oder ob der Urheber (Lichtbildhersteller) bzw. dessen Rechtsinhaber bekannt ist oder ermittelt werden kann, wird die so ermittelte Größe mit dem Faktor 0,5 multipliziert (demnach werden z.B. ein solches Foto in der Größe einer 1/2-Seite als 1/4-Seite gerechnet).

b) Bildende Kunst

(aa) Auch bei Werken der bildenden Künste und Werken der in § 2 Z 3 UrhG beschriebenen Art ist die tatsächliche Größe maßgebend, die jeweils aufzurunden ist auf 1/8, 1/4, 1/2, 1/1 Seite. Als kleinste Einheit wird auch hier die 1/8-Seite angenommen (z.B. ein Werk in Größe einer 1/16-Seite zählt als 1/8-Seite).

Die so festgestellte Größe wird mit dem Faktor 6 multipliziert (z.B. ein Werk in der Größe 1/8-Seite wird als 3/4-Seite bewertet, ein Werk in der Größe einer ganzen Seite wird als 6 Seiten bewertet). Die Sonderregeln für Fotos nach Punkt 4.2. lit a) (bb) gelten hier nicht.

Es ist deshalb jede Reproduktion zur Gänze entgeltpflichtig, sofern es sich nicht zweifellos um ein freies Werk handelt (z.B. Rembrandt, Van Gogh).

(bb) Künstlerisch gestaltete Werke der Lichtbildkunst sind nicht nach lit a, sondern nach lit b zu behandeln.

c) Abbildungen auf dem Umschlag (Titel)

Bei Abbildungen auf dem Außentitel und auf dem Schutzumschlag erfolgt die Größenberechnung zunächst wie bei Abbildungen im Inneren des Schulbuchs, doch ist zusätzlich der Faktor 2 anzuwenden (ein Lichtbild in der Größe einer 1/8-Seite wird als 1/2-Seite gerechnet; ein Lichtbild in der Größe 1/8-Seite zählt als $2 \times 1/8\text{-Seite} = 1/4\text{-Seite}$). Bei Werken der bildenden Künste, einschließlich künstlerisch gestalteter Werke der Lichtbildkunst und Werken der in § 2 Z 3 UrhG beschriebenen Art zählt jedes Werk auf der Titelseite mindestens als eine Seite; auch hier ist zusätzlich der Faktor 2 anzuwenden (z.B. ein Werk in der Größe 1/8-Seite zählt als zwei Seiten). Die Gesamtvertragspartner halten dazu fest, dass hinsichtlich der Frage, ob Abbildungen auf dem Umschlag (Titel) von der Schulbuchfreiheit erfasst sind, Meinungsverschiedenheiten bestehen. Für die Zukunft, d.h. für Neubearbeitungen (veränderte Auflagen), die neu approbiert werden, verpflichtet sich der Schulbuchverlag im Bereich der Bildenden Künste jedoch hiermit, Abbildungen auf dem Umschlag (Titel) jedenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung der VBK im Einzelfall

vorzunehmen. Dies gilt auch für künstlerisch gestaltete Fotos, nicht jedoch für sonstige Fotos im Sinn des Punkts 4.2. lit a; insoweit bleiben die beiderseitigen Rechtsstandpunkte vorbehalten. Beide Seiten werden jedoch im Streitfall um eine einvernehmliche Regelung bemüht sein.

Bei CD-ROMs und SBX-Produktionen erfolgt die Berechnung des Entgelts grundsätzlich ebenfalls nach den Bestimmungen des Pkt. 4.1. wobei innerhalb eines halben Jahres nach Vertragsabschluss einvernehmlich ein praktikabler Abrechnungsmodus gefunden werden muss.

Einvernehmlich festgehalten wird, dass Bilder auf CD-ROM, DVD, Sbx etc. in einer Auflösung zu verwenden sind, die einen qualitätsvollen Ausdruck und/oder Wiedergabe in einem anderen Printprodukt unmöglich machen. ¹

Die Entgeltbeträge sind zuzüglich USt. in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu bezahlen.

Folgerechtsvergütung

Die Folgerechtsvergütung ist degressiv gestaffelt und betrifft Weiterveräußerungen von Kunstwerken mit einem Verkaufserlös ab 2.500,- EURO Die Vergütung beträgt in Prozenten des Verkaufserlöses:

4% von den ersten 50.000,- EURO
3% von den weiteren 150.000,- EURO
1% von den weiteren 150.000,- EURO
0,5% von den weiteren 150.000,- EURO
0,25% von allen weiteren Beträgen

Die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens 12.500,- EURO

Auf unserer Homepage finden Sie ein Tool zur Berechnung der Folgerechtsvergütung:
www.bildrecht.at/bildnutzerinnen/folgerecht/